
 Dritter Abschnitt.

 Folgerungen auf das gegenseitige Rechtsverhältniß beider Geschlechter überhaupt
 im Staate.

§. 32.

Hat das Weib die gleichen Rechte im Staate, welche der Mann hat? Diese Frage könnte schon als Frage lächerlich scheinen. Ist der einzige Grund aller Rechtsfähigkeit, Vernunft und Freiheit, wie könnte zwischen zwei Geschlechtern, die beide dieselbe Vernunft und dieselbe Freiheit besitzen ein Unterschied der Rechte Statt finden?

Nun aber scheint es doch allgemein, seitdem Menschen gewesen sind, anders gehalten, und das weibliche Geschlecht in der Ausübung seiner Rechte dem männlichen nachgesetzt worden zu seyn. Eine solche allgemeine Uebereinstimmung muß einen tiefliegenden Grund haben, und ist die Aufsuchung desselben je ein dringendes Bedürfniß gewesen, so ist sie es in unsern Tagen.

Vorausgesetzt, daß das andere Geschlecht in Absicht seiner Rechte, wirklich gegen das erste zurückgesetzt sey, so würde es keinesweges hinreichen, als den Grund dieser Zurücksetzung die geringern Geistes- und körperlichen Kräfte des Weibes anzuführen. Besonders auf das erstere würden die Weiber, und ihre

Schutz-

Schuzredner antworten: zuörderst bildet man uns nicht gehörig aus, und das männliche Geschlecht entfernt uns gefissentlich von den Quellen der Bildung: dann ist euer Vorgeben nicht einmal streng richtig, denn gegen die meisten Männer, die der Ruhm ihres Geschlechts sind, wollten wir euch gar wohl Weiber gegenüber stellen, die nach einer gerechten Schätzung ihnen nichts nachgeben würden; endlich könnte aus dieser Ungleichheit, wenn sie auch gegründet wäre, nimmermehr eine so entschiedene Ungleichheit der Rechte folgen, da man ja wohl auch unter den Männern eine sehr große Verschiedenheit der geistigen und körperlichen Kräfte wahrnimmt, ohne das man daraus eine so drückende Folgerung auf das gegenseitige Rechtsverhältniß derselben gestatten will.

Es wäre demnach vor allen Dingen nur das zu untersuchen, ob denn auch wirklich die Weiber so zurückgesetzt sind, als es einige unter ihnen, und noch mehr, einige unberufene Schuzredner derselben vorgeben. Es wird in unserer Darstellung ein Punkt nach dem andern sich ergeben.

§. 33.

Ob an sich dem weiblichen Geschlechte nicht alle Menschen- und Bürgerrechte so gut zukommen, als dem männlichen; darüber könnte nur der die Frage erheben, welcher zweifelte, ob die Weiber auch völlige Menschen seyen. Wir sind darüber nicht im Zweifel, wie aus den oben aufgestellten Sätzen hervorgeht. Aber darüber, ob und inwiefern das weibliche Geschlecht alle seine Rechte ausüben auch *nur wollen könne*,

könne, könnte allerdings die Frage entstehen. Wir gehen, um diese Frage zu beantworten, die möglichen Zustände des Weibes einzeln durch.

§. 34.

Der *Regel* nach, — von den Ausnahmen tiefer unten — ist das Weib entweder noch *Jungfrau*, und dann steht sie unter der väterlichen Gewalt, wie der unverheirathete Jüngling ebenfalls. Hierin sind beide Geschlechter ganz gleich. Beide befreiet ihre Verheirathung, in Absicht welcher beide gleich frei sind: oder, wenn Eins den Vorzug hat, so sollte die Tochter ihn haben. — Sie darf schlechthin auch nicht einmal durch Vorstellungen und Zureden zur Heirath genöthigt werden: welches bei dem Sohne noch eher thunlich ist, aus den oben angezeigten Gründen. —

Oder das Weib ist *verheirathet*, und dann hängt ihre eigene Würde daran, daß sie ihrem Manne ganz unterworfen sey und scheine. — Man bemerke wohl — es geht zwar dies aus meiner ganzen Theorie hervor, und ist mehrmals ausdrücklich angemerkt, aber es ist vielleicht nicht überflüssig, es wiederholt einzuschärfen, — das Weib ist nicht unterworfen, so daß der Mann ein *Zwangsrecht* auf sie hätte: sie ist unterworfen durch ihren eigenen fortdauernden nothwendigen und ihre Moralität bedingenden Wunsch, unterworfen zu seyn. Sie dürfte wohl ihre Freiheit zurücknehmen, wenn sie *wollte*; aber gerade hier liegt es; sie kann es vernünftiger Weise nicht *wollen*. Sie muß, da ihre Verbindung nun einmal allgemein bekannt ist, allen, denen sie bekannt ist, erscheinen wollen,

wollen, als gänzlich unterworfen dem Manne, als in ihm gänzlich verloren.

Also, zufolge ihres eigenen nothwendigen Willens ist der Mann der Verwalter aller ihrer Rechte; sie will, daß dieselben behauptet, und ausgeübt werden, nur inwiefern er es will. Er ist ihr natürlicher Repräsentant im Staate, und in der ganzen Gesellschaft. Dies ist ihr Verhältniß zur Gesellschaft, ihr öffentliches Verhältniß. Ihre Rechte unmittelbar durch sich selbst auszuüben, kann ihr gar nicht einfallen.

Was das häusliche und innere Verhältniß anbelangt, giebt nothwendig die Zärtlichkeit des Mannes ihr alles und mehr zurück, als sie verloren hat. Der Mann wird ihre Rechte nicht aufgeben, denn sie sind seine eigenen Rechte, er würde dadurch sich selbst schaden, und sich und sein Weib vor der Gesellschaft entehren. — Das Weib hat auch Rechte über öffentliche Angelegenheiten, denn sie ist Bürgerin. Ich halte es für die Schuldigkeit des Mannes, daß er in Staaten, wo der Bürger eine Stimme über öffentliche Angelegenheiten hat, diese Stimme nicht gebe, ohne mit seiner Gattin sich darüber unterredet, und durch das Gespräch mit ihr seine Meinung modificirt zu haben. Er wird sonach nur das Resultat ihres gemeinsamen Willens vor das Volk bringen. Ueberhaupt muß ein Familienvater, der zugleich die Rechte seiner Gattin und seiner Kinder besorgt, größern Einfluß, und eine entscheidendere Stimme im gemeinen Wesen haben, als derjenige, der bloß die Rechte seines Individuum

ver-

vertritt. Wie dies einzurichten sey, ist eine Untersuchung für die politik.)

Die Weiber üben sonach ihr Stimmrecht über öffentliche Angelegenheiten wirklich aus; nur nicht unmittelbar durch sich selbst, weil sie dies nicht wollen können, ohne ihrer weiblichen Würde zu vergeben; sondern durch den billigen, und in der Natur der ehelichen Verbindung gegründeten Einfluss, den sie auf ihre Männer haben.

(Dies beweist auch die Geschichte aller großen Staatsveränderungen. Entweder gingen sie von Weibern aus, oder sie wurden durch dieselben gelenkt, und beträchtlich modificirt.)

Anmerkung. Wenn denn nun dies ohne Einwendung zugestanden werden muß, was verlangen denn eigentlich die Weiber und ihre Schuzredner? Was ist es doch, das ihnen entrissen seyn soll, und das sie jetzt zurückfordern? Die Sache selbst? Sie sind in dem vollkommensten Besiz derselben. Nur der äussere Schein kann es seyn, nach welchem sie lüstern sind. Sie wollen nicht nur wirken, sondern man soll es auch wissen, daß sie gewirkt haben. Sie wollen nicht bloß, daß geschehe, was sie wünschen; sondern es soll auch bekannt seyn, daß sie, gerade sie, es ausgeführt haben. Sie suchen Celebrität bei ihrem Leben, und nach ihrem Tode in der Geschichte.

Ist nur dies ihr Zweck; kann nur dies ihr Zweck seyn, so sind sie mit ihrer Klage ohne Bedenken abzuweisen; denn sie können dieselbe gar nicht erheben,
ohne

ohne auf ihren ganzen weiblichen Werth Verzicht gethan zu haben. Die wenigsten unter denen, die sie erheben, erheben sie auch im Ernste. Nur einige verirrte Köpfe unter den Männern, welche größtentheils selbst kein einzelnes Weib gewürdigt haben, es zur Gefährtin ihres Lebens zu machen, und zum Ersatz dafür das ganze Geschlecht in Bausch und Bogen in der Geschichte verewigt sehen möchten, haben sie beredet, dergleichen wunderbare Worte vorzubringen, bei denen sie nichts denken können, ohne sich zu verunehren. Selbst der Mann, der den Ruhm zum Haupt- oder auch nur zum Nebenzwecke seines Handelns macht, verliert das Verdienst seiner Handlung, und, über kurz oder lang, aber unausbleiblich, auch den Ruhm derselben. Die Weiber sollten es ihrer Lage danken, daß ein solcher Verdacht gegen sie gar nicht entstehen kann. — Aber, was mehr bedeutet, sie opfern dadurch die lebenswürdige Schaamhaftigkeit ihres Geschlechts auf, welcher nichts widerlicher seyn kann, als zur Schau ausgestellt zu werden. Ruhmsucht und Eitelkeit ist für den Mann verächtlich, aber dem Weibe ist sie verderblich, sie rottet jene Schaamhaftigkeit und jene hingebende Liebe für ihren Gatten aus, auf denen ihre ganze Würde beruht. Nur auf ihren Mann, und ihre Kinder, kann eine vernünftige und tugendhafte Frau stolz seyn; nicht auf sich selbst, denn sie vergift sich in jenen. — Dazu kommt, daß diejenigen Weiber, welche den Männern im Ernste ihre Celebrität beneiden, über das wahre Objekt ihres Wunsches sich in einer sehr leicht aufzudeckenden Täuschung befinden. Das Weib will nothwendig die Liebe irgend eines Mannes, und um diese zu erregen, will sie die

Auf-

Aufmerksamkeit des männlichen Geschlechts auf sich ziehen. Dies ist Natureinrichtung; und bei dem unverheiratheten Weibe ganz untadelhaft. Nun rechnen jene Weiber die Reize ihres eigenen Geschlechts, denen sie etwa nicht genug trauen, noch durch dasjenige, welches Männer auf Männer aufmerksam macht, zu bewafnen, und suchen im Ruhme blofs ein neues Mittel, Männerherzen zu bestricken. Sind es verheirathete Frauen, so ist der Zweck eben so verächtlich, als das Mittel verkehrt ist.

§. 35.

Könnte oder wollte der Mann nicht in der Volksversammlung erscheinen, so verhindert nichts, daß seine Gattin an seiner Stelle erscheine, und die gemeinschaftliche Stimme, doch immer als *Stimme ihres Mannes* vortrage. — (Als ihre eigene könnte sie dieselbe nicht vortragen, ohne sich dadurch von ihrem Manne abzutrennen.) Denn wenn der Grund wegfällt, fällt das Begründete weg. Nun konnte die Frau darum nicht stimmen, weil der Mann die gemeinschaftliche Stimme gab. Gibt er sie nicht, so kann sie dieselbe in eigner Person gaben.

Dies gibt uns zugleich die Principien der Beurtheilung für die Wittwe, die Abgeschiedene und die, welche sich überhaupt nicht verheirathet hat, ohne doch unter der väterlichen Gewalt zu seyn.

Diese alle sind keinem Manne unterworfen: es ist sonach gar kein Grund, warum sie nicht alle bürgerlichen Rechte, gerade wie die Männer, durch sich selbst ausüben sollten. — Sie haben das Recht, ihre
Stimme

Stimmen zu geben, in der Republik; das Recht, selbst vor Gericht zu treten, und ihre Sache zu führen. Wollen sie sich aus natürlicher Schamhaftigkeit und Schüchternheit einen Vormund wählen, so muß ihnen das erlaubt seyn, und wie sie mit diesem sich verabreden, steht bei ihnen. Wollen sie sich keinen Vormund wählen, so ist gar kein Rechtsgrund vorhanden, sie darzu zu zwingen.

§. 36.

Iedermann im Staate soll ein Eigenthum besitzen, und es selbst nach seinen Willen verwalten, also auch das ledige Weib. — Dieses Eigenthum braucht nicht gerade in absolutem Eigenthume, in Geld oder Geldeswerth zu bestehen; es kann auch in bürgerlichen Rechten und Privilegien bestehen. Es ist kein Grund, warum das Weib dieselben nicht haben sollte. — Das Weib kann Aecker besitzen, und den Ackerbau treiben. (Der Mangel an körperlichen Kräften ist kein Einwurf dagegen. Die Erfahrung bestätigt, daß Weiber allerdings auch pflügen können, und säen u. dergl. Bei den alten Germaniern trieben sie den Ackerbau ganz allein. Und was das Weib nicht selbst thun kann, kann sie ja thun lassen, durch ihre Dienstboten, wie es denn auch wirklich geschieht.) Sie kann andere Produkte sammeln. Sie könnte auch eine Kunst oder ein Handwerk treiben; wenn dasselbe nur ihren Kräften angemessen ist. Sie kann Kaufmannschaft treiben, wenn sie es versteht. — (Alles dies geschieht nun in unsern Staaten wirklich; besonders durch die Wittwen, die die Handthierung ihrer verstorbenen Männer fortsetzen. Es ist kein Grund, warum

warum es nicht auch durch unverheirathet gebliebene Frauenspersonen geschehen könnte.)

§. 37

Oeffentliche Staatsämter allein können die Weiber nicht verwalten, aus folgenden einfachen Gründen; — Der öffentliche Beamte ist dem Staate ganz und durchgängig verantwortlich, nach dem oben geführten Beweise; entweder, wenn er selbst die höchste Obrigkeit ist, dem Volke; oder wenn er durch die letztere ernannt, und ein Theil ihrer Gewalt ihm übertragen ist; der Obrigkeit. Er muß sonach ganz frey seyn, und immer von seinem eignen Entschlusse abhängen; ausserdem wäre eine solche Verantwortlichkeit widersprechend und ungerecht. — Nun aber ist das Weib frei und von sich selbst abhängig, nur so lange sie unverheirathet ist. Das Versprechen, sich nie zu verheirathen, wäre sonach die ausschließende Bedingung, unter welcher der Staat einem Weibe ein Amt übertragen könnte. Ein solches Versprechen aber kann keine Frau vernünftiger Weise geben, noch kann der Staat vernünftiger Weise es von ihr annehmen. Denn sie ist bestimmt zu lieben, und die Liebe kommt ihr von selbst, und hängt nicht von ihrem freien Willen ab. Liebt sie aber, so wird es ihre Pflicht zu heirathen; und der Staat darf ihr an der Ausübung derselben nicht hinderlich zeyn. Heirathet aber eine Staatsbeamtin, so wären nur zwei Fälle möglich. Entweder sie unterwürfe sich ihrem Manne in Absicht ihrer Amtsgeschäfte nicht, sondern bliebe darüber gänzlich frei, so wäre dies gegen ihre weibliche Würde.

Würde. Sie könnte dann nicht sagen, daß sie sich dem Manne gänzlich hingegeben habe. Ueberdies, wo gehen denn die bestimmten Grenzen zwischen dem, was zum Amte gehört, und dem, was nicht darzu gehört an? Was könnte es denn doch geben, das nicht gewissermaßen darauf Einfluß hätte? — Oder sie unterwürfe sich, wie Natur, und Moralität es von ihr fodert, dem Manne auch in Absicht ihrer Amtsgeschäfte. Dann würde Er der Beamte, und Er allein verantwortlich. Das Amt würde an ihn verheirathet, so wie das übrige Vermögen der Frau, und ihre Rechte an ihn verheirathet werden. Dies aber kann der Staat — wenn seine Aemter nur wirkliche Aemter, Geschäfte, und nicht bloß Pfründen zum Genusse sind — sich nicht gefallen lassen. Er muß die Geschicklichkeit und den Charakter der Person kennen und prüfen, der er ein Amt überträgt, und kann sich nicht einen, nur durch die Liebe gewählten, aufdringen lassen.

§. 38.

Diese, daß die Weiber nicht für öffentliche Aemter bestimmt sind, hat eine andere Folge, welche die Schuzredner der Weiber als eine neue Beschwerde gegen unsere politische Einrichtungen anführen. Sie werden nemlich sehr natürlich nicht zur Verwaltung dessen erzogen, was sie nie verwalten sollen, sie werden nicht auf Schulen und Universitäten geschickt, und da behaupten sie denn, daß man ihren Geist vernachlässige, sie hinlistiger und neidischer Weise in der Unwissenheit erhalte, und von den Quellen der Auf-

Aufklärung entferne. — Wir wollen diesen Vorwurf von Grund aus beleuchten.

Der Gelehrte von Profession studirt nicht lediglich für sich; als Gelehrter, der Form nach, studirt er gar nicht für sich, sondern für andere. Entweder er wird ein Kirchendiener, oder Staatsbeamter, oder Arzt; so ist es ihm darum zu thun, das erlernte unmittelbar auszuüben; deswegen lernt er die Form, wie es auszuüben ist, mit hinzu, und lernt es gleich auf die Weise, das dieselbe dabei sey. Oder er wird ein Lehrer künftiger Gelehrten auf Schulen oder Universitäten; so ist sein Zweck das erlernte einst wieder mitzutheilen, und durch eigene Erfindungen zu vermehren, damit die Kultur nicht stille stehe. Er muß sonach wissen, wie sie es gefunden, wie es aus der menschlichen Seele entwickelt wird. Dieses gerade ist es, was die Weiber nicht brauchen können, denn sie sollen weder das erstere noch das letztere werden. — Zum eigenen Gebrauch für den Menschen gehören von der Geisteskultur nur die Resultate, und diese erhalten die Weiber in der Gesellschaft: in jedem Stande das Resultat der ganzen Kultur dieses Standes. Das sonach, warum sie uns beneiden, ist das äussere unwesentliche, das Formelle, die Schaale: ihre Lage und unser Umgang erspart ihnen die Mühe, sich erst durch jene durchzuarbeiten, und giebt ihnen unmittelbar das Wesen. Mit der Form könnten sie ohnedies nichts machen: als *Mittel* sie anzusehen, sind sie nicht gewöhnt, und können sie sich nicht gewöhnen, weil man das nur durch den Gebrauch lernt; sie betrachten sie sonach als *Zweck* an sich, als etwas an sich

sich herrliches und voutrefliches; woher es denn auch kommt, daß eigentlich gelehrte Weiber — ich rede nicht von denen, die bloß nach dem gesunden Menschenverstande raisonniren, denn diese sind höchst achtungswürdig — meistens Pedantinnen werden.

Um auf keine Art misverstanden zu werden, will ich dies weiter aus einander setzen. — Es läßt sich nicht behaupten, daß das Weib an Geistestalenten *unter* dem Manne stehe; aber das läßt sich behaupten, daß der Geist beider von Natur einen ganz verschiedenen Charakter habe. Der Mann bringt alles, was in ihm und für ihn ist, auf deutliche Begriffe, und findet es nur durch Raisonnement; wenn er nämlich wirklich überzeugt seyn soll, und sein Wissen nicht lediglich ein historisches Wissen ist. Das Weib hat ein natürliches Unterscheidungsgefühl für das wahre, schickliche, gute; nicht etwa daß ihr dasselbe durch das bloße Gefühl gegeben werde, welches unmöglich ist, sondern daß, wenn sie es von aussen bekommt, sie durch das bloße Gefühl, ohne deutliche Einsicht in die Gründe ihres Urtheils, leicht beurtheilen könne, ob es wahr und gut sey, oder nicht. Man kann sagen, der Mann muß sich erst vernünftig machen; aber daß Weib ist schon von Natur vernünftig. Aus dem oben angegebenen Grundzuge, der das Weib vom Manne unterscheidet, läßt sich dieses leicht ableiten. Ihr Grundtrieb verschmilzt gleich ursprünglich mit der Vernunft, weil er ohne diese Verbindung die Vernunft aufhübe; er wird ein vernünftiger Trieb; darum ist ihr ganzes Gefühlssystem vernünftig, und gleichsam auf die Vernunft berechnet. Da hingegen
muß

mufs der Mann alle seine Triebe erst durch Mühe und Thätigkeit der Vernunft unterordnen.

Das Weib ist sonach schon durch ihre Weiblichkeit vorzüglich praktisch; keinesweges aber speculativ. In das Innere über die Grenze ihres Gefühls hinaus eindringen kann sie nicht, und soll sie nicht. (Dadurch wird ein sehr bekanntes Phaenomen erklärt. Wir haben nemlich Weiber gehabt, die in Sachen des Gedächtnisses, z. B. in Sprachen, selbst in der Mathematik, inwiefern sie erlernt werden kann, als Vielwiserinnen sich auszeichneten, solche, die in Sachen der Erfindung, in der sanftern Dichtkunst, im Romane, selbst in der Geschichtschreibung berühmt wurden. Aber Philosophinnen oder Erfinderinnen neuer Theorien in der Mathematik haben wir nicht gehabt.)

Noch ein paar Worte über die Begierde der Weiber, Schriftstellerei zu treiben, die sich unter ihnen immer weiter verbreitet.

Es lassen sich nur zwei Zwecke der Schriftstellerei denken; entweder der, neue Entdeckungen in den Wissenschaften der Prüfung der Gelehrten vorzulegen; oder der, das schon bekannte, und ausgemachte durch populäre Darstellung weiter zu verbreiten. — Entdeckungen können die Weiber nicht machen, aus den oben angeführten Gründen. Populäre Schriften für Weiber, Schriften über die weibliche Erziehung, Sittenlehren für das weibliche Geschlecht, als solches, können die Weiber am zweckmäfsigsten schreiben; theils, weil

sie ihr Geschlecht besser kennen, als es je ein Mann kennen wird, indem sie selbst zu diesem Geschlechte gehören; es versteht sich, wenn sie zugleich Kraft genug haben, sich zum Theil über dasselbe zu erheben; theils, weil sie bei demselben, der *Regel* nach, am leichtesten Eingang finden. Selbst der gebildete Mann kann aus dergleichen Schriften seine Kenntniss des weiblichen Charakters gar sehr vermehren. Es versteht sich, daß die Verfasserin dann auch als Weib schreiben, und in ihrer Schrift, als Weib, nicht als ein übel verkleideter Mann erscheinen wollen mußte. — Ich habe, wie man sieht, vorausgesetzt, daß das Weib lediglich um zu nützen, und einem entdeckten Bedürfnisse ihres Geschlechts abzuhelfen, für ihr Geschlecht, keinesweges aber aus Ruhmsucht, und Eitelkeit für das unsere schreibe. Ausser, daß in dem letztern Falle ihre Produkte wenig litterarischen Werth haben werden, würde auch dem moralischen Werthe der Verfasserin dadurch großer Abbruch geschehen. Ihre Schriftstellerei wird dann weiter nichts für sie seyn, als ein Werkzeug der Koketterie mehr. Ist sie verehlicht, so erhält sie durch ihren schriftstellerischen Ruhm eine von ihrem Gatten unabhängige Selbstständigkeit, die das eheliche Verhältniß nothwendig entkräftet, und zu lösen droht. Oder wird sie getadelt, so empfindet sie den Tadel, als eine ihrem Geschlechte zugefügte Beleidigung, und ihre, und ihres unschuldigen Gatten Tage werden verbittert.

 Viertes Abschnitt.

 Ueber das gegenseitige Rechtsverhältniß
 zwischen Eltern und Kindern.

§. 39.

Das ursprüngliche Verhältniß zwischen Eltern und Kindern wird nicht lediglich durch den bloßen Rechtsbegriff, sondern durch Natur und Sittlichkeit bestimmt, gerade wie das zwischen Ehegatten. Demnach müssen wir bei der gegenwärtigen Untersuchung, gerade wie bei der vorigen, von Principien ausgehen, die da höher liegen, als der Rechtsbegriff, um diesem erst ein Objekt der Anwendung zu verschaffen. Denn es kann wohl seyn, daß es in diesem durch Natur und Sittlichkeit begründeten Verhältnisse weitere Bestimmungen giebt, die durch den Rechtsbegriff zu ordnen sind.

Die das ganze Verhältniß als ein lediglich juridisches ansehen wollen; sind durch ihre Voraussetzung zu abentheuerlichen Behauptungen genöthigt worden, z. B. daß die Kinder, zufolge des Akts der Erzeugung, als einer Fabrikation, (per formationem) das *Eigenthum* des Vaters wären u. dergl.

§. 40

Die Frucht erzeugt sich im Leibe der Mutter, als ein zu ihr gehörender Theil. Die eigene Gesundheit und Erhaltung der Mutter in der Schwangerschaft ist an die Erhaltung der Frucht gebunden; und zwar,

P 2

worauf

worauf alles ankommt, nicht wie bei dem vernunftlosen Thiere, daß es *nur so sey*, sondern daß die Mutter um diese nothwendige Verknüpfung der Erhaltung der Frucht und ihrer eigenen Erhaltung *wisse*. Es ist nicht bloß mechanisch nothwendig, daß sie die Frucht aus sich erzeuge, und sie in ihrem Leibe bilde, sondern es wird auch ihrem Bewußtseyn die bedachte, und überlegte Sorge für die Erhaltung derselben aufgedrungen.

Das Kind wird, nach einem ganz sicher allgemeinem Naturgesetze, nicht ohne Schmerzen geboren. Der Augenblick, da es erscheint, ist der Augenblick, da die Mutter eines Schmerzes entledigt wird, und daher nothwendig ein fröhlicher Augenblick für sie. Sie wird durch Freude an die Existenz desselben gekettet.

Auch, nachdem das Kind geboren ist, ist das organische Band zwischen ihm und der Mutter noch nicht aufgelöst. Noch immer wird in der Mutter die Nahrung zubereitet, welche zu geben die Mutter dasselbe Bedürfnis empfindet, als das Kind, sie zu nehmen.

(Zu einem organischen Leibe gehören diejenigen Theile, in deren einem ein Trieb ist, einem Bedürfnisse in andern, welchem dieser andere nicht durch sich abhelfen kann, abzuhelfen; und in dem andern ein Trieb, ein Bedürfnis des erstern zu stillen, welches der erstere eben so wenig durch sich stillen kann; und dieses Verhältniß nenne ich das organische Band
der

der Theile. Indem die Natur nirgends, als im Leibe der Mutter, die dem neugeborenen Kinde zuträgliche Nahrung bereitet, und keinen andern Kanal für die Abführung der Milch aus der Mutter angelegt hat, als den Mund des Kindes, so bleibt zwischen beiden, ohneachtet sie nun im übrigen für sich bestehende Körper sind, ein organisches Band. Es scheint mir der Mühe werth, zu untersuchen, ob und inwiefern dieses Naturgesetz, das die in der Erscheinung schon selbstständige Pflanze, sich doch nicht sogleich (per saltum) von ihrem Mutterkörper trenne, auch im Pflanzenreiche gelte.)

§. 1.

Das zuletzt angezeigte Naturgesetz, in der Pflanze oder im Thiere gedacht, wird dieselben, ohne weiteres zur Thätigkeit, einen Körper ausser ihnen in gewisser Rücksicht fortzubilden, treiben. Der Trieb gebietet in ihnen mit Nothwendigkeit; aus ihm, und auf ihn unmittelbar folgt die beabsichtigte Thätigkeit. In der Intelligenz aber tritt zwischen Naturtrieb und Handlung ein drittes mitten ein: das Bewusstseyn. Die Intelligenz wird des Naturtriebes, als einer Empfindung sich bewußt. Diese Empfindung ist das nothwendige Produkt des Naturtriebes, und folgt ihm unmittelbar; oder noch schärfer, sie ist selbst der Naturtrieb in der Intelligenz. Aber die Handlung erfolgt nicht nothwendig, und nicht unmittelbar, sondern sie ist durch eine Anwendung der Freiheit bedingt.

Der Naturtrieb war, eines fremden Körpers sich anzunehmen, wie seines eigenen. Wie wird in der mensch-

menschlichen Mutter dieser Naturtrieb sich äussern? Offenbar *als Empfindung des Bedürfnisses eines andern, so wie sie ihr eignes empfindet.* Eine solche Empfindung aber heisst *Mitleid.* Mitleid sonach ist die Gestalt, unter welcher der Naturinstinkt der menschlichen Mutter für ihr Kind erscheint.

Dieses Mitleid geht auf dasselbe, worauf der Naturinstinkt ging: auf die physische Erhaltung des Kindes.

Die Mutter wird durch das in ihrer Natur liegende Mitleid, wenn sie sich der Natur überlässt, getrieben, für die Erhaltung des Kindes zu sorgen.

Es ist darin ein Mechanismus der Natur und Vernunft, in ihrer Vereinigung, aus welchem diese Erhaltung des Kindes nothwendig folgt — es versteht sich, da die Vernunft auch mit wirkt, dass diesem Triebe widerstanden werden könne, wenn der Mensch zur Unnatürlichkeit herabsinkt. Natürlicher Weise aber wird ihm nicht widerstanden.

Vom Rechte ist hier noch gar nicht die Rede. Man kann eben so wenig sagen, das Kind habe ein Recht, diese physische Erhaltung von der Mutter zu fodern, als man sagen kann, der Ast habe ein Recht, auf dem Baume zu wachsen; und eben so wenig, die Mutter habe die Zwangspflicht, ihr Kind zu erhalten, als man sagen kann, der Baum habe die Zwangspflicht, den Ast zu tragen. Es ist Naturgesetz, jedoch in Verbindung mit der Vernunft. Bei dem Thiere ist es blosses Naturgesetz.

(Dies

(Dies noch zur Erläuterung: moralische Pflicht ist es ursprünglich eben so wenig, d. i. als *besondere* Pflicht, gerade *dieses Kind* zu erhalten. Hinderher aber, nachdem die Mutter diesen Trieb-gefühl, wird es ihr allerdings moralische Pflicht, denselben zu unterhalten und zu bestärken. — Was etwa der Staat könne, und dürfe, um diese Erhaltung des Kindes für die Mutter durch positive Gesetze zur Zwangspflicht zu erheben, davon tiefer unten.

§. 42.

Es ist in der menschlichen Natur überhaupt und sonach auch im Manne ein Trieb, sich des schwächern und hülflosen, selbst mit Affekt, anzunehmen. Dieser allgemeine Trieb wird nun im *Vater* ohne Zweifel auch für sein Kind sprechen; aber eben darum, weil er ein allgemeiner Trieb ist, der sich auf den Anblick der Hülflosigkeit, als solcher gründet, so spricht er für jedes Kind, und es ist kein Grund zu einer besondern Vorliebe für *sein* Kind bei dem Vater da. Eine solche Vorliebe aber müßte aufgewiesen werden. Da das Verhältniß lediglich ein physisches ist, so könnte diese Liebe keinen andern Grund haben, als einem physischen. Ein solcher findet sich nun nicht; denn es ist zwischen dem Vater und seinem Kinde gar kein physisches Band; sonach ist zu urtheilen, daß der Vater unmittelbar keine besondere Liebe zu seinem Kinde habe. Aus dem einzigen natürlichen Verhältnisse, dem Akte der Zeugung, läßt sich nichts folgern; denn dieser kömmt, als solcher, als Zeugung dieses bestimmten Individuum, nicht zum Bewußtseyn.

Die

Die besondere Liebe des Vaters zu seinem Kinde geht *ursprünglich* — welche Quellen derselben es in der durch unsere Einrichtungen gebildeten *Meinung* geben könne, davon ist hier nicht die Frage — sie geht ursprünglich aus seiner Zärtlichkeit zur Mutter hervor. Diese Zärtlichkeit macht alle Wünsche, und alle Zwecke der Mutter zu den seinigen; sonach auch den, für die Erhaltung des Kindes Sorge zu tragen. Wie dies die natürlich nothwendige Angelegenheit der Mutter ist, wird es durch Uebertragung auch die des Vaters; denn beide sind Ein Subjekt, und ihr Wille ist nur Einer.

Auch hier läßt sich keinesweges von einem natürlichen Zwangsrechte der Mutter auf den Vater zur Ernährung des Kindes reden. Die Gründe, auf welche man etwa ein solches Zwangsrecht aufbauen zu können glauben möchte, sind nicht hinreichend. Die Mutter, dürfte man meinen, kann dem Vater sagen: du bist die Ursache, daß ich ein Kind habe: darum nimm mir nun die Last der Erhaltung desselben ab. Darauf kann der Vater mit Recht antworten: weder ich noch du haben das beabsichtigt; dir hat die Natur das Kind gegeben, nicht mir; ertrage, was für dich erfolgt ist, so wie ich gleichfalls es würde haben tragen müssen, wenn etwas für mich erfolgt wäre.

Ein anderes wäre es, wenn etwa zwischen beiden ein Vertrag über die Erhaltung des Kindes abgeschlossen wäre. Aber auch in diesem Falle müßte der Staat diesen Vertrag garantirt haben: widrigenfalls er abermals kein für den äussern Gerichtshof gültiges Zwangs-

Zwangsrecht; sondern bloß eine innere moralische Pflicht begründen würde; welche in unserm Falle durch keinen besondern Vertrag begründet zu werden bedarf, da sie ohnedies in der Ehe der Eltern liegt, Was der Staat in dieser Rücksicht allerdings thun könne und solle, wird sich tiefer unten zeigen.

§. 45.

Die Eltern leben zusammen, und das Kind, als der Vorsorge beider durch die Natur empfohlen, muß mit ihnen gleichfalls zusammenleben: widrigenfalls könnten sie ja für die Erhaltung desselben nicht Sorge tragen.

Es liegt ein natürlicher Trieb im Menschen, so weit als es nur irgend wahrscheinlich ist, ausser sich Vernunft zu vermuthen, und Gegenstände, z. B. Thiere, so zu behandeln, als ob sie welche hätten. Die Eltern werden ihr Kind gleichfalls so behandeln, es auffodern zur freien Thätigkeit: und so wird sich denn allmählich Vernunft und Freiheit bei demselben zeigen. — Freiseyn gehört nach den nothwendigen Begriffen des Menschen zum Wohlseyn: Die Eltern wollen das Wohlseyn ihres Kindes; sie werden sonach seine Freiheit ihm lassen. — Aber mancher Gebrauch derselben würde seiner Erhaltung nachtheilig seyn, welche ihr Zweck gleichfalls ist. Sie werden sonach beide Zwecke vereinigen, und die Freiheit des Kindes so beschränken, daß der Gebrauch derselben seine Erhaltung nicht in Gefahr bringe. Dies aber ist der erste Begriff der Erziehung. — Die Eltern werden ihr
Kind

Kind *erziehen*; dies folgt aus der Liebe zu ihm, und aus der Sorge für seine Erhaltung.

Man Kann nicht sagen: das Kind habe ein Zwangsrecht auf die Erziehung: und die Eltern seyen durch Zwangspflicht gebunden. Was der Staat darüber thun könne, wird sich zeigen.

§. 44.

Es ist allgemeine moralische Pflicht für jeden sittlich guten Menschen, Moralität ausser sich zu verbreiten, und allenthalben zu befördern. Jedes freie Wesen aber, sonach auch das Kind, ist der Moralität fähig. Nun lebt es, aus andern Gründen, nothwendig mit den Eltern zusammen. Sind die Eltern selbst moralisch, so werden sie sich aller möglichen Mittel bedienen, um Moralität im Kinde zu entwickeln: und dies ist der Begriff der *höhern Erziehung*.

(Wir lehren hier nicht Moral: wir haben sonach nicht zu sagen: sie *sollen* es thun: sondern nur: sie *werden* es thun. Wir stellen natürliche, und moralische Dispositionen hier nur auf als Thatsachen, um erst Stoff für die Anwendung des Rechtsbegriffs zu bekommen.)

Es gehört zu dieser Erziehung folgendes beides: zu förderst, daß die Kräfte des Kindes entwickelt und gebildet werden, zur Brauchbarkeit für allerlei Zwecke: dann, daß sein Sinn auf Moralität gerichtet werde. Um den ersten Zweck zu erreichen, muß die Freiheit des Kindes abermals eingeschränkt werden:

werden: es muß jeder Gebrauch dieser Freiheit, der mit dem ersten Zwecke, der Erhaltung und Gesundheit, und dem letztern, der Bildung der Kräfte, im Widerspruche steht, verhindert; es muß jeder Gebrauch derselben, der der Absicht der Eltern zufolge übt, befördert; das erstere verboten, das letztere geboten werden. Nur für den letztern Zweck darf die Freiheit nicht eingeschränkt werden; denn nur was aus freiem Entschlusse hervorgeht, ist moralisch. Moralität entwickelt sich aus dem Menschen selbst, und läßt sich nicht durch Zwang, oder künstliche Anstalten hervorbringen.

Man kann nicht sagen, das Kind habe ein Zwangsrecht auf Erziehung: oder die Eltern eine Zwangspflicht darzu. Eben so wenig kann man sagen, die Eltern haben in Beziehung auf das Kind — wie es in Beziehung auf andere stehen möge, davon zu seiner Zeit — ein Recht dasselbe zu erziehen, und das Kind die Pflicht sich von ihnen erziehen zu lassen, denn das Kind ist, inwiefern es unter der Erziehung steht, überhaupt nicht frei; sonach überhaupt nicht ein mögliches Subjekt eines Rechts, oder einer Pflicht; sondern es ist insofern lediglich Objekt des Handelns der Eltern; ist, und wird, wozu die Eltern es machen.

§. 45.

Nur die Eltern übersehen den Zweck der Erziehung; die Kinder nicht, eben darum, weil sie erst erzogen werden sollen. Welche Mittel sonach für die Erreichung dieses Zwecks nöthig sind, können nur die Eltern beurtheilen, nicht aber das Kind. — Sie sind der eigene Richter in ihrer Sache, in Beziehung

hung auf das Kind; sie sind souverain, und das Kind ist, inwiefern sie es erziehen, ihnen unbedingt unterworfen. Dafs sie dieser Unterwerfung lediglich darzu sich bedienen, um das Kind nach ihrem besten Wissen auf das beste zu erziehen, ist ihnen lediglich Gewissenssache, und gehört vor ihren eigenen innern Richterstuhl.

§. 46.

Die Möglichkeit des Staats beruht auf der ziemlich gleichmäfsigen Fortdauer seiner Volksmenge; denn Schutz, Abgaben, Kraft, sind berechnet auf diese Volksmenge. Wenn nun dieselbe durch die Sterblichkeit sich immerfort verminderte, so träfe diese Berechnung nicht zu; es entstünde Unordnung, und endlich, nachdem nur noch wenige übrig wären, hörte der Staat ganz auf. Diese gleichmäfsige Fortdauer aber hängt davon ab, dafs in die Stelle der verstorbenen neue Bürger treten.

Ieder Staatsbürger verspricht im Bürgervertrage alle Bedingungen der Möglichkeit des Staats aus allen Kräften zu befördern: sonach auch die eben genannte. Diese kann er am besten dadurch befördern, dafs er Kinder erzieht, zur Geschicklichkeit und Tauglichkeit für allerlei vernünftige Zwecke. Der Staat hat das Recht, diese Erziehung von Kindern zu einer Bedingung des Staatsvertrags zu machen: und so wird die Erziehung *äussere* Zwangspflicht, nicht unmittelbar gegen das Kind, sondern gegen den Staat. Er ist es, der im Bürgervertrage das Recht erlangt, sie zu fodern.

Ich

Ich redete von Erziehung von Kindern überhaupt: denn dadurch wird der Staatszweck erreicht. Nun aber kann es nicht der Willkühr des Bürgers überlassen werden, welches bestimmte Kind er eben erziehen wolle, weil durch diese Collision der Willkühr unauflösliche Rechtsstreitigkeiten entstehen würden, sondern es muß darüber etwas ausgemacht werden, welche bestimmte Kinder jeder erziehen solle — Das zweckmäßigste hierbei ist, daß der Staat der Disposition der Natur und Vernunft folge, welcher zuwider etwas zu verordnen, er ohnedies das Recht nicht hat; und den Eltern auflege, ihre eigenen Kinder zu erziehen.

§. 47.

Sind die Kinder aus einer recht- und vernunftmäßigen, von dem Staate anerkannten Ehe erzeugt, so macht dies keine Schwierigkeit. Sind sie ausser der Ehe erzeugt, entweder in einer Verbindung, der zur Ehe nichts fehlte, als die Anerkennung des Staats; die sonach, nach obigen Grundsätzen, vom Staate geschlossen werden muß, aber etwa gleich nachher wieder getrennt wird; oder im Concubinate: so bleibt die Sorge für das Kind derjenigen, der die Natur dieselbe unmittelbar aufgetragen hat, der Mütter. Denn die getrennten Eltern können es nicht gemeinschaftlich erziehen. Da der Vater aber zufolge seiner Bürgerpflicht gleichfalls verbunden ist, zur Erhaltung beizutragen, so ist er anzuhalten, seinen Beitrag in Geld und Geldeswerth zu entrichten. Der Vater bezahlt Ziehgeld, und die Mutter übernimmt die persönliche Sorgfalt.

§. 48. Kin-

Kindermord durch die Mutter ist ohne Zweifel ein ungeheures widernatürliches Verbrechen, denn es gehört dazu nichts geringeres, als das die Mutter alle Gefühle der Natur zum Schweigen bringe: aber es ist kein Vergehen gegen das äussere Recht des Kindes. Das Kind hat keine äussern Rechte gegen seine Mutter. Ein Vergehen gegen das Gesetz des Staats, zufolge dessen die Kinder aufgezogen werden sollen, ist es, und insofern strafbar. Das Vergehen zeigt eine widernatürliche Roheit und Wildheit, und gehört sonach unter diejenigen, wo der Staat den Versuch der Besserung anstellen soll. Der Kindermord ist mit dem Besserungshause, bis zu erfolgter Besserung, zu bestrafen.

(In einigen alten Republiken, welche die an grosse Vermehrung, besonders der privilegierten Klasse, der eigentlichen Bürgerschaft, zu fürchten hatten, war die Aussetzung der Kinder, vorzüglich der schwächlichen, sonach der mittelbare Kindermord, erlaubt. Sie zu *befehlen*, hat kein Staat das Recht, denn er darf nichts unmoralisches, keine Sünde gegen die Natur, befehlen. Auch blofs die Erlaubnifs durch ein *ausdrückliches* Gesetz ist immer unmoralisch, und der Staat entehrt dadurch sich und seine Bürger. Gegen die Verstattung durch das Stillschweigen des Gesetzes aber läßt aus Rechtsgründen sich schlechterdings nichts sagen, denn für die Moralität seiner Bürger hat der Staat keine positive Sorge; äussere Rechte aber haben neugeborne Kinder nur dadurch, das der Staat ihr Leben garantirt, und dies ist er nur insofern

insofern schuldig, inwiefern die Möglichkeit seiner eignen Erhaltung davon abhängt.)

§. 49.

Ob überhaupt die Kinder beim Leben erhalten, genährt und gekleidet werden, und unter Menschen leben; darüber hat der Staat, als über die ausschliessende Bedingung ihrer Bildung zu Menschen und Bürgern, das Recht der Aufsicht; zufolge der angezeigten Bedingung des Bürgervertrags. Dafs dieses Recht über die zur Erziehung gewählten Mittel sich nicht erstrecke, werden wir bald sehen.

§. 50.

Der Staat macht es den Eltern zur Pflicht, ihre Kinder zu erziehen. Er garantirt ihnen sonach nöthwendig die Bedingungen der Möglichkeit dieser Erziehung. Es gehört dahin zu förderst dies, dafs kein anderer sich ihrer Kinder bemächtigen dürfe, um sie zu erziehen. Also — *der Staat garantirt nothwendig den Eltern gegen andere Bürger das ausschliessende Recht ihre Kinder für sich zu behalten.* Wenn ein Rechtsstreit darüber entstehen sollte, so müßten die Gesetze zum Vortheil der wahren Eltern entscheiden.

Zur Erziehung gehört ein fortgesetzter Plan, Gleichförmigkeit der Maximen, nach denen die Kinder behandelt werden. Dieser würde gestört, wenn ein Fremder sich in die Erziehung mischen, und einen Einfluß auf die Kinder haben wollte. Es würde über eine solche Einmischung Klage Statt finden, und der Staat müßte stets zum Vortheil der wahren Eltern entscheiden.

§. 51. Vor-

§. 51.

Vorausgesetzt, daß die Eltern moralisch denken, so ist die Erziehung der Kinder ihnen Gewissenssache. Sie wollen dieselben so sittlich gut erziehen, als sie nur immer können: aber jeder hält nothwendig seine eignen Maximen für die besten und richtigsten; — ausserdem wäre es ja gewissenlos von ihm, daß er dieselben beibehielte. Aber der Staat kann keinen Eingriff in Sachen des Gewissens thun. Er selbst also kann sich auch nicht in die Erziehung mischen.

Er hat das Recht öffentliche Erziehungsanstalten zu machen; aber es muß von den Eltern abhängen, ob sie sich derselben bedienen wollen, oder nicht. Er hat kein Zwangsrecht auf den Gebrauch derselben.

§. 52.

Ueber die Maximen der Erziehung ist weder der Staat Richter, noch irgend ein anderer Bürger, noch das Kind, weil das letztere ja das Objekt der Erziehung ist; sonach sind hierüber die Eltern ihre eignen Richter. Es kann zwischen Kindern, die noch erzogen werden, und Eltern, keinen Rechtsstreit geben. Die Eltern sind in dieser Angelegenheit die höchste Instanz, und souverain. Der Staat kann über dieses Verhältniß keine Gesetze geben, so wenig als er über das Verhältniß zwischen Mann und Weib Gesetze geben darf.

§. 53.

Die Herrschaft der Eltern über ihre Kinder gründet sonach sich lediglich auf die Pflicht der Eltern, ihre

ihre Kinder zu erziehen. Diese Pflicht der Erziehung ist durch die Natur eingesetzt, und durch den Staat garantirt. Die Kinder für ein Eigenthum der Eltern zu halten, und die Rechte der letztern auf die erstern als Eigenthumsrechte zu betrachten, ist eine grundlose Meinung.

§. 54.

Der Staat hat, nach obigem, das Recht der Aufsicht, ob überhaupt das Kind erzogen werde; er hat sonach das Recht jeden Gebrauch desselben, der die Erziehung offenbar aufhebt, zu verhindern: und darum kann er gar nicht zulassen, daß dasselbe als Eigenthum behandelt werde: z. B. daß der Sohn verkauft werde.

§. 55.

Nur derjenige kann vor den Gerichten verantwortlich seyn, welcher frei ist. Die Kinder sind nicht frei; denn sie stehen unter der Botmäßigkeit der Eltern. Der Vater sonach — weil er zugleich auch der Repräsentant der Mutter ist — ist ihr gerichtlicher Vormund. Rechte haben sie nicht, die er zu vertheidigen hätte: denn sie sind noch nicht unmittelbare Staatsbürger; aber wenn sie Schaden angerichtet haben sollten, so ist er für sie verantwortlich.

Der Beschädigte hält sich an den Vater, und dies mit Recht, denn die Kinder stehen unter der Aufsicht desselben, und der Vater hätte die Beschädigung verhindern sollen. Hat er sie nicht verhindert, so muß er den Schaden ersetzen. — Die Kinder können keiner öffentlichen Strafe unterworfen werden; denn sie

Q

stehen

stehen gar nicht unter den äussern Zwangsgesetzen des Staats. Sie stehen lediglich unter den Zwangsgesetzen der Eltern. Diese bestrafen sie nach Gutdünken, nicht aber der Staat, dessen Bürger sie noch gar nicht sind.

§. 56.

Der einzige Grund der Herrschaft der Eltern über ihre Kinder ist das Bedürfnis der Erziehung. Fällt der Grund weg, so fällt auch das begründete weg. Sobald die Erziehung geendigt ist, ist das Kind frei.

Aber ob sie geendigt sey, können, der Regel nach, nur die Eltern entscheiden, weil sie es sind, die das Ziel derselben sich selbst gesetzt haben; und allein dasselbe wissen. — Entweder nun, sie urtheilen selbst, das das Kind erzogen sey, so lassen sie mit gutem freien Willen und nach eignem Ermessen dasselbe frei. Sie sollen ja ohnedies dem Kinde immer mehr Freiheit lassen, so wie es verständiger wird; zwar nicht zufolge eines Rechts desselben, sondern zufolge einer wichtigen Regel der Erziehung. Lassen sie nun das letzte Band, woran sie dasselbe bisher noch hielten, los, so sind die Kinder ganz frei.

Oder, der zweite Fall; es wird durch die Sache selbst klar, das der Zweck der Erziehung erreicht sey. Der allgemeine Zweck derselben ist die Brauchbarkeit unserer Kräfte zur Beförderung vernünftiger Zwecke: und der äussere, von den Eltern zu respektirende Richter über diese Brauchbarkeit ist der Staat. Nun kann zwar der Staat nicht unmittelbar die Kinder freisprechen, weil er dann in die Erziehung einen Eingriff thäte: aber er kann es mittelbar, indem er dem Sohne

ein Staatsamt, oder ein anderes bürgerliches Recht, etwa die Meisterschaft in einem Handwerke durch die Zunft, die insofern von ihm bevollmächtigt ist, überträgt. Er fällt dann das Urtheil der Brauchbarkeit. — Ein Staatsamt befreit die Kinder von der väterlichen Gewalt.

Endlich — der dritte Fall — kann die Erziehung und mit ihr die Unterwürfigkeit der Kinder aufgehoben werden, dadurch, daß sie, der Natur der Sache nach, nicht mehr möglich ist. Dies geschieht durch die Verheirathung. Die Tochter wird dem Willen ihres Ehemannes unbegrenzt unterworfen, und kann daher keinen andern Willen, dem ihrer Eltern, unterworfen bleiben. Der Mann hat mit unbegrenzter Zärtlichkeit für das Glück seiner Gattin zu sorgen; er kann in dieser Sorge durch keinen fremden Willen, den der Eltern, sich stören lassen.

Aber eben darum, weil durch die Verheirathung die Erziehung aufhört: aber den Eltern allein zukommt, zu beurtheilen, wann sie aufhören könne, haben die Eltern das Recht, den Kindern diese Erlaubniß eine Zeit lang zu versagen: oder die Verheirathung derselben aufzuschieben.

Ueberhaupt ihnen die Verheirathung zu verbieten, dazu haben sie das Recht nicht: und eben so wenig das, für sie zu wählen, aus den schon oben angeführten Gründen.

§. 57.

Zwischen Mann und Weib ist Gemeinschaft des Eigenthums. Die Kinder haben keine Gemeinschaft

am Eigenthume, und haben überhaupt gar kein Eigenthum. Woher sollen sie es doch haben? Nahrung und Kleidung sind ihnen die Eltern schuldig, nach eignem Ermessen; weil ausserdem der Zweck der Erziehung nicht erreicht würde. Diese Pflicht ist, wie schon oben erinnert worden, eine Zwangspflicht der Eltern gegen den Staat, (nicht gegen die Kinder) und der letztere hat darüber das Recht der Aufsicht.

Aber die Kinder arbeiten, sagt man, und dadurch erhalten sie ein Eigenthum. — Dies kann man nur nach der unrichtigen und oben widerlegten Voraussetzung, dafs die Formation das Eigenthumsrecht begründe, behaupten. Der Zweck ihrer Arbeit ist Uebung der Kräfte für die Erziehung, und den zufälligen Nutzen derselben nehmen die Eltern mit Recht in ihr Eigenthum auf. Das Kind kann ja gar nichts thun, ohne den Willen der Eltern: es kann sich auch nicht ein Eigenthum ohne ihren Willen erwerben. — Oder soll das Eigenthumsrecht sich auf einen Contract mit den Eltern gründen? Contrahiren kann nur derjenige, der frei ist: aber die Kinder haben gar keine selbstständige Freiheit in Beziehung auf die Eltern. Sie können sich nicht von ihnen losreißen, und einen eigenen Willen haben, um ihnen gegen über Parthei zu seyn.

§. 58.

Jeder selbstständige Bürger muß ein eignes Vermögen haben, und dem Staate angeben können, wovon er lebe. Sonach kann der Staat mit Recht von den Eltern, die ein Kind aus ihren Händen herausge-

hen

ben lassen, verlangen, daß sie ihm ein gewisses Vermögen geben, oder mit einem sehr gut bezeichnenden Worte, daß sie dasselbe *ausstatten*. Wie viel aber sie ihm geben sollen, darüber kann er nichts vorschreiben, sondern das hängt ab von ihrem eignen freien Ermessen.

Bei der Verheirathung müssen die beiderseitigen Eltern der künftigen Ehegatten sich mit einander darüber vertragen: ob beide etwas erhalten sollen, oder nur Eins, und wieviel. Der Staat hat darnach gar nicht zu fragen, woher das Vermögen komme. Er hat nur zu fragen, ob die neue Familie, die er nur als Familie kennt, bestehen könne.

§. 59.

Es steht gänzlich in der Willkühr der Eltern, ob sie ein Kind etwa reichlicher ausstatten wollen, als das andere. Unbillig kann ein solcher Vorzug wohl seyn, aber er ist nicht gegen äusseres Recht. Aus welchem Rechtsgrunde könnte das in Nachtheil gesetzte Kind klagen? Alles, was es besitzt, besitzt es ja lediglich durch die freie Güte der Eltern.

§. 60.

Mit dem Tode der Eltern hört ihr Recht in der Sinnenwelt, sonach ihr Eigenthumsrecht gänzlich auf. Ob die Intestaterbschaft der Kinder zu gleichen Theilen eingeführt werden solle: oder ob den Eltern das Recht, ein Testament zu machen zustehen solle; wie weit ihnen dann die freie Disposition über ihr Vermögen zum Vortheile Fremder, zukommen solle; wie weit die Legitima sich erstrecken solle, wie weit das Recht der Erterbung, hängt lediglich ab von der positiven Gesetzgebung des Staats, welche nach politischen Gründen

den über dergleichen Gegenstände entscheidet. Entscheidungsgründe a priori giebt es hierüber nicht.

§. 61.

Die Beantwortung der Frage: wie sollen, falls die Eltern geschieden würden, die Kinder unter sie getheilt werden, haben wir uns bis hieher vorbehalten, weil sie nicht zu beantworten war, ohne die gründliche Einsicht in das Verhältniß der Eltern und der Kinder.

Zuförderst, da die Eltern die unumschränkte Herrschaft über die Kinder haben, so muß es denen, die sich scheiden, ganz frei stehen eine gütliche Abkunft untereinander zu treffen. Der Staat hat darein nichts zu reden, wenn nur die Erziehung der Kinder gesichert ist. Können sie sich in der Güte vereinigen, auf welche Bedingung es auch sey, so ist kein Rechtsstreit, und der Staat hat nichts zu entscheiden.

Erst dann, wenn beide Eltern nicht in der Güte einig werden können; tritt der Richterspruch des Staats ein.

Es lassen sich nur zwei Gründe dieses Streits der Eltern denken; entweder er kommt daher, daß keines von beiden Eltern die Sorge für die Kinder übernehmen, sondern dieselbe, so viel nur irgend möglich, auf den andern Theil werfen will; oder daher, daß beide die Kinder für sich behalten, und dem andern Theil so wenige als möglich davon wollen verabfolgen lassen.

Im ersten Falle ist so zu entscheiden: Die Pflicht für die Kinder zu sorgen ist, nach obigem, nur für die
Mutter

Mutter unmittelbare, für den Vater nur mittelbare Pflicht, abgeleitet aus seiner Liebe zur Mutter. Da diese letztere, mithin auch der natürliche Grund der väterlichen Zärtlichkeit hier wegfällt, so sind die Kinder der persönlichen Sorgfalt, und Pflege der Mutter zu übergeben; aber der Vater hat, unter Aufsicht und Garantie des Staats die Kosten der Erhaltung herzugeben; worüber nach den Vermögensumständen der Eltern etwas bestimmtes festzusetzen ist.

Im zweiten Falle wird die Entscheidung so ausfallen; der rechtsbegründete Zweck des Staats mit den Kindern ist die best möglichste Erziehung derselben. Nun ist der Regel nach — und nur nach ihr können allgemeine Gesetze gegeben werden — die Mutter die zweckmäsigste Erzieherin der Töchter, der Vater der zweckmäsigste Erzieher der Söhne. Die Töchter sonach sind der erstern, die Söhne dem letztern, zu übergeben.

Dafs für das im Ehebruch erzeugte Kind nicht der Ehegatte, sondern der wahre Vater die Erhaltungskosten zu entrichten habe, versteht sich von selbst.

Grundrifs
des
Völker- und Weltbürgerrechts,
(als zweiter Anhang des Naturrechts.)

I. Ueber das Völkerrecht.

§. 1.

Ieder Einzelne hat, nach obigem, das Recht, den Einzelnen den er antrifft, zu nöthigen, daß er mit ihm in einen Staat trete, oder aus seiner Wirkungssphäre entweiche. Ist einer von beiden schon im Staate und der andere nicht, so zwingt der erstere den andern, daß er mit seinem Staate sich vereinige. Wäre keiner von beiden schon im Staate, so vereinigen sie sich wenigstens zum Anfange eines Staates. Es folgt daraus der Satz: wer in keinem Staate ist, kann von dem ersten Staate, der ihn antrifft, rechtlich gezwungen werden, sich entweder ihm zu unterwerfen, oder aus seiner Nähe zu entweichen.

Zufolge dieses Satzes würden allmählich alle Menschen, die auf der Oberfläche der Erde wohnen, in einem einzigen Staate vereinigt werden.

§. 2.

Aber es wäre eben sowohl möglich, daß an verschiedenen Orten abgesonderte und von einander nichts wissen-

sen-

sende Menschenhaufen sich in Staaten vereinigten. An diesem Platze der Erde würde dieses Bedürfnis gefühlt, und ihm abgeholfen, an einem andern dasselbe gefühlt, und ihm abgeholfen, ohne das die erstern von den zweiten, noch die zweiten von den erstern wüßten. Auf diese Weise würden auf der Erde mehrere Staaten entstehen.

Es ist ein Beweifs, das der Staat nicht eine willkührliche Erfindung, sondern durch die Natur und Vernunft geboten sey, wenn an allen Orten, wo Menschen eine Zeit lang bei einander leben, und ein wenig sich bilden, sie einen Staat errichten, ohne zu wissen, das bei andern ausser ihrem Umkreise dasselbe geschieht, oder geschehen ist.

Da die Oberfläche der Erde zerschnitten ist, durch Meere, Flüsse, Gebirge, und durch sie die Menschen getrennt, so ward es auch dadurch nothwendig, das verschiedene Staaten entstunden.

§. 3.

Die Menschen in diesen verschiedenen Staaten wissen nichts von einander, sie stehen sonach in gar keinem eigentlichen Rechtsverhältnisse; da, nach obigem, die Möglichkeit alles Rechtsverhältnisses bedingt ist durch wirklichen gegenseitigen Einfluß mit Bewußtseyn.

§. 4.

Zwei Bürger aus diesen verschiedenen unabhängig von einander gebildeten Staaten, treffen auf einander. Jeder wird von dem andern die Garantie seiner Sicherheit neben ihm fodern, zufolge seines nachgewiese-

gewiesenen vollkommenen Rechts; dadurch, daß der andere sich mit ihm zugleich seinem Oberherrn unterwerfe. Dies: unterwirf dich meinem Oberherrn, fordert jeder von ihnen mit dem gleichem Rechte, denn jeder ist in einer rechtlichen Verfassung. Es hat sonach keiner Recht; denn ihr Recht hebt sich gegenseitig auf.

Nun aber bleibt es doch dabei, daß sie sich gegenseitig Garantie leisten müssen. Da das nun auf die vorgeschlagene Weise nicht geschehen konnte, wie kann es geschehen? — Sie sollen sich beide einem gemeinschaftlichen Richter unterwerfen; aber jeder hat schon seinen besondern Richter. — Ihre Richter selbst müssen sich vereinigen, und in Sachen, die sie beide betreffen, der Eine gemeinschaftliche Richter beider werden; d. h. ihre beiden Staaten müssen sich gegenseitig anbeischig machen, die Ungerechtigkeit, die durch einen ihrer Mitbürger einem Bürger des andern Staates widerfahren wäre, zu bestrafen, und gut zu machen, als ob sie gegen einen eignen Bürger wäre verübt worden.

Corollaria.

1.) Alles Verhältniß der Staaten gründet sich auf das rechtliche Verhältniß ihrer Bürger. Der Staat an sich ist nichts, als ein abstrakter Begriff: nur die Bürger, als solche, sind wirkliche Personen. — Ferner, dieses Verhältniß gründet sich ganz bestimmt auf die angezeigte Rechtspflicht ihrer Bürger, einander, wenn sie in der Sinnenwelt zusammentreffen, die gegenseitige Garantie zu leisten. Also stehen zunächst nur diejenigen Staaten im Verhältnisse zu einander,

ander, die mit einander *grenzen*. Wie im Raume getrennte Staaten, dennoch in ein Verhältniß kommen können, werden wir tiefer unten sehen.

2.) Dieses Verhältniß der Staaten besteht darin, daß sie einander gegenseitig die Sicherheit ihrer Bürger, so wie den Bürgern ihres eignen Staates, garantiren. Die Contraktsformel ist die: ich mache mich verantwortlich für allen Schaden, den meine Bürger den deinigen zufügen könnten, unter der Bedingung, daß du gleichfalls verantwortlich seyst für allen Schaden, den deine Bürger den meinigen zufügen könnten.

3.) Ein solcher Vertrag muß ausdrücklich geschlossen werden; und liegt nicht schon im Staatsbürgervertrage; und daß er geschlossen sey, muß den Bürgern durch die Gesetzgebung angekündigt werden. Den Bedingungen des Staatsbürgervertrags thut der Bürgerschon dadurch Genüge, daß er nur nicht die Rechte seiner Mitbürger verletzt; auf Fremde ist dabei nicht gesehen. Erst zufolge dieses Vertrags wird es Gesez, auch die Rechte der mit dem Staate im Vertrage stehenden Staaten zu respektiren, und die Verletzung derselben wird nun erst ein strafwürdiges Vergehen.

§. 5.

In dem beschriebenen Vertrage der Staaten mit einander ist die *gegenseitige Anerkennung* nothwendig mit enthalten, und wird für die Möglichkeit jenes Vertrags vorausgesetzt. Beide Staaten nehmen gegenseitig, jeder die Gewährleistung des andern für seine Bürger an, als eine gültige Garantie, und nehmen gegen dieselbe

selbe keine weitem Sicherungsmaafsregeln; es setzt sonach jeder voraus, daß der andere eine legale Verfassung habe, und für seine Bürger einstehen könne.

Jeder Staat hat sonach das Recht, über die Legalität eines andern Staates, mit dessen Bürgern die seinigen in Verbindung kommen, zu urtheilen. Doch erstreckt auch, welches wohl zu merken ist, das Recht dieses Urtheils sich nicht weiter, als darüber, ob der benachbarte Staat zu einem äussern legalen Verhältnisse tauglich. Die innere Verfassung geht keinem das geringste an, und er hat darüber das Recht des Urtheils nicht.

Hierin besteht die gegenseitige *Unabhängigkeit* der Staaten.

§. 6.

Jedes Volk, das nur nicht im Naturstande lebt, sondern eine Obrigkeit hat, sie sey beschaffen, wie sie wolle, hat ein Zwangsrecht auf die Anerkennung durch die benachbarten Staaten. Der Beweis geht aus dem obigen hervor: und ist daselbst unmittelbar schon geführt. Der Staat kann den Bürger eines andern Staates nicht nöthigen, sich ihm zu unterwerfen: denn der benachbarte Staat hätte dann dasselbe Recht, welches sich widerspricht. Doch muß er sich Garantie von ihm geben lassen für die Sicherheit seiner Bürger, und sie ihm geben, dies ist aber nur möglich unter Bedingung der Anerkennung. — Einen Staat nicht anerkennen, heisst, seine Bürger für solche ausgeben, die in gar keiner rechtlichen Verfassung stehen: daraus aber folgt das Recht, sie zu unterjochen. Die Ver-

Verweigerung der Anerkennung giebt sonach ein gültiges Recht zum Kriege.

Die Staaten sind nothwendig unabhängig von einander und selbstständig.

§. 7.

Auf ein Volk, das keine Obrigkeit hat, sonach kein Staat ist, hat der benachbarte Staat das Recht, es entweder sich selbst zu unterwerfen, oder es zu nöthigen, das es sich eine Verfassung gebe, oder es aus seiner Nachbarschaft zu vertreiben. Der Grund davon ist der: wer dem andern nicht Garantie für die Sicherheit seiner Rechte leisten kann, der hat selbst keine. Ein solches Volk würde sonach völlig rechtslos.

(Man befürchte nicht, das durch diesen Satz etwas für eroberungssüchtige Mächte gewonnen werde. Es giebt wohl nicht leicht ein Volk, wie das beschriebene; und der Satz wird mehr um der Vollständigkeit der Argumentation, als um der Anwendung willen, aufgestellt. Jedes Volk, das auch nur einen Anführer zum Kriege hat, hat ohne Zweifel eine Obrigkeit. Die fränkischen Republikaner schlugen die coalisirten Mächte einmal über das andere, während diese zweifelten, ob sie auch eine Regierung hätten, und fragten, mit wem sie denn eigentlich Frieden schliessen sollten. Hätten sie sich doch bei der nächsten Quelle, mit der sie in Berührung standen, bei denen, von welchen sie geschlagen wurden, erkundigt, wer sie denn eigentlich in der Schlacht kommandire. Vielleicht, das dieselben, die den Befehl gegeben hatten, sie zu schlagen, auch den Befehl hätten geben können, sie in Ruhe zu lassen. Endlich, nachdem sie nur hinlänglich geschla-

gen

gen sind, haben sie sich auch glücklich auf diesen Ausweg besonnen, und entdeckt, dafs die Franken denn doch eine Regierung haben müßten.)

§. 8.

Die benachbarten Staaten garantiren sich gegenseitig die Eigenthumsrechte ihrer Bürger. Es muß sonach nothwendig über die Grenzen dieser Rechte zwischen ihnen etwas festgesetzt werden. Die *Bestimmung* dieser Grenzen ist schon durch den Vertrag geschehen, den jeder Staat mit seinen eignen Bürgern schloß, und braucht nicht erst jetzt zu geschehen. Der an den Staat B grenzende Bürger des Staats A, hat gegen seinen Staat erklärt, dafs er bis so weit Eigenthümer seyn wolle, und der Staat hat es zugegeben; eben so der unmittelbar mit jenem grenzende Bürger des Staats B gegen seinen Staat. Diese Verträge werden jetzt auch durch die benachbarten Staaten, als solche, im Namen ihrer Bürger, und vor ihnen garantirt. Was anfangs nur die eignen Mitbürger verband, verbindet von nun an auch die Bürger der benachbarten Staaten. Streitigkeiten, die darüber allenfalls vorkommen könnten, werden entschieden, so wie Einzelne auf dem Boden des Naturrechts sie entscheiden; durch gütliche Uebereinkunft, weil es keine Rechtsgründe a priori giebt, warum ein Objekt vielmehr diesem als jenem zugehören solle. Die erste Bedingung des legalen Verhältnisses zwischen Staaten ist sonach die Grenzziehung. Diese muß ganz bestimmt und unzweideutig festgesetzt seyn: ausserdem würden in der Zukunft Grenzstreitigkeiten entstehen. — Es gehört dazu nicht blofs die Grenze des Grundes und Bodens; sondern auch die Grenzbestimmung gewisser Rechte; z. B. der Fischerei, der Jagd,

Jagd, der Schifffarth u. s. w. Die Grenze der Bürger wird für die Staaten Grenze des Staats.

§. 9.

Beide Staaten sind in diesem Vertrage einander völlig gleich. Was der eine thut, um den Bürger des andern vor Schaden zu bewahren, muß der andere auch thun, in Beziehung auf die Bürger des erstern; welche Gesetze der eine in dieser Rücksicht giebt, dieselben muß der andere auch geben. Größere Sorgfalt aber anzuwenden, als der andere in Beziehung auf ihn anwendet, ist keiner verbunden. Es ist sonach sehr wohl möglich, daß in einem Staate die Rechte der Mitbürger mehr geschützt seyen, als die der Fremden, weil vielleicht der andere Staat sich von seiner Seite zu keinem sorgfältigern Schutze verstehen wollte; ja es ist möglich, daß das Eigenthum der Fremden aus *einem* benachbarten Staate mehr geschützt sey, als das der Fremden aus *einem andern*; weil der erstere Staat auch von seiner Seite größere Sorgfalt anwendet. Das ganze Verhältniß gründet sich lediglich auf Ueber-einkunft.

§. 10.

Durch diesen Vertrag erhalten die darin begriffenen Staaten das Recht der gegenseitigen Aufsicht auf einander, ob in jedem diesem Vertrage gemäß verfahren und die zufolge desselben gegebenen Gesetze in Ausübung gebracht werden. Der Grund davon läßt sich leicht einsehen. Der Vertrag verbindet nur, inwiefern beide Theile ihn halten; sonach müssen beide wissen, ob er von dem andern gehalten werde, um darnach ihre eigne Verbindlichkeit beurtheilen zu können.

Diese

Diese Aufsicht kann nur geschehen in dem Staate selbst, welcher beobachtet wird. Um sie auszuüben, müssen daher die Staaten einander gegenseitig Gesandten zuschicken. Es können allerdings, um entweder den jetzt beschriebenen oder irgend einen besondern Vertrag abzuschliessen, Gesandte von einem Staate in den andern geschickt werden; aber diese Bestimmung derselben ist theils vorübergehend, theils zufällig; (man nennt dergleichen Gesandtschaften Ambassaden.) Der eigentliche ursprüngliche Charakter eines beständigen, residirenden Gesandten, (Residenten, *Chargé d'affaires*) besteht darin, daß er Aufsicht halte, ob der Staat, an welchen er geschickt ist, seinen Verbindlichkeiten gegen den Staat, der ihn abgeschickt hat, Genüge thue; daß er auch wohl den erstern an seine Pflicht erinnere, und die vertragsmäßigen Handlungen fodere. In die innern einheimischen Angelegenheiten des Staats aber, an welchen er gesendet ist, darf er sich nicht einmischen; weil der ihn autorisirende Staat es selbst nicht darf.

§. 11.

Da der Gesandte in einer gewissen Rücksicht die Aufsicht über den Staat, an welchen er abgeschickt ist, hat, so kann er von demselben nicht abhängen; widrigenfalls er ja gehorchen müßte, und durch den befohlenen Gehorsam die Absicht seiner Sendung vereitelt werden könnte. Er steht, so lange er sich in den Grenzen seiner Gesandtschaft hält, lediglich unter seiner eignen Obrigkeit, und diese allein hat über ihn zu richten. Er ist sonach für den Staat, an welchen er gesandt ist, heilig, und unverletzlich; er repräsentirt seinen

seinen eignen unabhängigen Staat. (Die Freiheit von allen Auflagen ist dem Gesandten von Rechtswegen zugestehen: die Abgaben sind ein Beitrag zur schützenden Staatsgewalt; er aber ist kein Bürger dieses Staats. Dafs ein Gesandter diese Freiheit über seine eigne Person ausdehne, und sich ihrer zu einem Schleichhandel bediene, ist so unwürdig und niederträchtig, dafs man die Möglichkeit davon in den Verträgen, welche die Staaten mit einander abschliessen, nicht füglich voraussetzen kann.)

Ueberschreitet der Gesandte die Grenzen seiner Gesandtschaft, indem er entweder einen Einfluss in die einheimischen Geschäfte sich zu erwerben sucht, oder durch Vergehungen Unordnungen stiftet, so wird der Staat, an welchen er geschickt ist, zwar nicht sein Richter, denn er hat den Gesetzen desselben sich nie unterworfen, aber er erhält das Recht, ihn zurück zu schicken, und von dem absendenden Staate Genugthuung zu begehren.

§. 12.

Ist der Vertrag zwischen beiden Staaten nur klar, und fest bestimmt — es ist, da er nie eine grosse Menge von Gegenständen begreifen kann, sehr leicht, ihn genau zu bestimmen, und ein Mangel an Bestimmtheit würde schon den bösen Willen entdecken, welcher einen Vorwand zu künftigen Kriegen sucht — so ist nicht leicht, oder gar nicht eine Ungerechtigkeit aus Irrthum möglich, sondern er läfst dann mit hoher Wahrscheinlichkeit sich auf bösen Willen schliessen. Doch verhalte sich dies, wie es wolle: die Verletzung des Vertrags giebt ein Recht zum Kriege, so gut als

R

die

die versagte Anerkennung. In beiden Fällen zeigt der zu bekriegende Staat, daß mit ihm ein legales Verhältniß nicht möglich ist, daß er selbst sonach gar keine Rechte hat.

§. 13.

Das Recht des Kriegs, ist, wie nach obigem (S. 111, 1. Th.) alles Zwangsrecht, unendlich. Der bekriegte hat keine Rechte, weil er die Rechte des kriegführenden Staats nicht anerkennen will. — Er bittet etwa späterhin um Friede, und erbietet sich von nun an gerecht zu seyn. Wie soll aber der kriegführende überzeugt werden, daß es ihm Ernst sey, und daß er sich nicht bloß eine bessere Gelegenheit ersuchen wolle um ihn zu unterdrücken? Welche Garantie kann er ihm dagegen geben? — Also der natürliche Zweck des Kriegs ist immer die *Vernichtung des bekriegten Staats*, d. i. die Unterwerfung seiner Bürger. — Es kann wohl seyn, daß zuweilen ein Friede, (eigentlich nur ein Waffenstillstand) geschlossen wird, weil entweder ein Staat, oder weil beide gegenwärtig entkräftet sind; aber das gegenseitige Mißtrauen bleibt, und der Zweck der Unterjochung bleibt gleichfalls bei beiden.

§. 14.

Nur die bewafnete Macht der kriegenden Staaten führt den Krieg; nicht der unbewafnete Bürger, noch wird er gegen diesen geführt. Derjenige Theil des Staatsgebiets, den die Truppen desselben nicht mehr bedecken, wird, da ja der Zweck des Kriegs die Unterwerfung des bekriegten Staats ist, eine Acquisition des Eroberers; und dieser kann ja, ohne völlig zweckwidrig, und vernunftwidrig, also auch (Kriegs-) Rechtswidrig

widrig zu handeln, seine neuen Bürger nicht ausplündern, noch seinen eignen Besiz verheeren. Sobald er die bewafneten Vertheidiger des Landes vertrieben hat, sind die unbewafneten seine Unterthanen. Derjenige Theil des Staatsgebiets aber, den die Truppen desselben noch bedecken, ist dem Feinde nicht unterworfen. Den ersten kann er um seines eignen Zwecks willen nicht verheeren; den zweiten zu verheeren ist physisch unmöglich. — Die gewöhnliche Art Krieg zu führen, ist allerdings vernunftwidrig, und barbarisch. Der Eroberer verwüstet die eroberten Provinzen, um in der Eil soviel als möglich daraus zu ziehen, und dem Feinde so wenig als möglich darin zurückzugeben. Er rechnet also nicht darauf, sie zu behalten. Wenn dies ist, warum führt er denn eigentlich Krieg?

Der entwafnete Soldat ist gleichfalls nicht mehr Feind, sondern Unterthan. Dafs er bei uns Kriegsgefangner wird, um ausgewechselt zu werden, ist eine willkührliche Einrichtung unserer neuen Politik, die schon bei Zeiten darauf denkt, dafs sie mit dem Feinde wieder in Unterhandlung treten werde, und überhaupt keinen tüchtigen vor sich selbst bestehenden Zweck bei ihren Kriegen hat.

Der Zweck eines Kriegszuges ist gar nicht der, zu tödten, sondern nur der, die bewafneten, die den Bürger, und sein Land bedecken, zu vertreiben, und zu entwafnen. Im Handgemenge, wo Mann an Mann geräth, tödtet einer seinen Gegner, um nicht von ihm getödtet zu werden; zufolge seines eignen Rechts der Selbsterhaltung, nicht aber zufolge eines ihm von seinem Staate verlichenen Rechts, todt zu schlagen; welches

derselbe nicht hat, und folglich auch nicht verleihen kann. So läßt auch die neuere Art mit Kanonen und anderm Schiefsgewehr Krieg zu führen, sich ansehen. Es ist nicht der Zweck, durch die Kugeln zu tödten, sondern nur, den Feind von den Plätzen abzuhalten, wo dieselben fallen. Geht er denn doch dahin, so ist es seine Schuld, wenn er von der, nicht gerade auf ihn gerichteten, Kugel getroffen wird. (Der Vernunft nach, sollte man den Feind erst benachrichtigen, daß man einen Posten beschiesse, wenn er ihn nicht in Gutem verlasse; gerade so, wie man Festungen erst zur Uebergabe auffodert, ehe man sie beschießt.) Das einzige in unserer neuern Kriegskunst, was schlechthin rechtswidrig ist, sind die *Scharfschützen*, die im Dickicht aufauern, und kaltblütig, und selbst gesichert nach dem Menschen zielen, wie nach einer Scheibe. Bei ihnen ist der Mord Zweck. (Ihr erster Gebrauch gegen policirte Nationen, [von dem Hause Oesterreich gegen Preussen] erregte auch wirklich die allgemeine Indignation von Europa. Jetzt haben wir uns daran gewöhnt, und ahmen es nach; und dies macht uns wenig Ehre.)

§. 15.

Der verletzte Staat hat, wie wir gesehen haben, das vollkommene Recht, den ungerechten Staat zu bekriegen, bis er ihn als für sich bestehenden Staat, ausgeilgt, und seine Unterthanen mit sich selbst vereinigt habe; und so wäre denn der Krieg ein sicheres, und ganz rechtliches Mittel die Legalität in dem Verhältnisse der Staaten zu einander zu sichern: wenn man nur ein Mittel finden könnte, durch welches der, der die

die gerechte Sache hat, stets der Sieger wäre. Da aber auch unter den Staaten nicht jeder gerade so viel Gewalt hat, als er Recht hat, so dürfte durch den Krieg das Unrecht wohl eben so sehr, oder auch noch mehr befördert werden, als das Recht.

Nun bleibt allerdings der Krieg das einzige Mittel, einen Staat zu zwingen: es müßte sonach nur darauf gedacht werden, es so einzurichten, dafs in ihm die gerechte Sache stets siegte, und die mächtigere wäre. — Macht entsteht durch die Menge; es müßten sonach mehrere Staaten für die Behauptung des rechtlichen Verhältnisses unter ihnen sich *verbinden*, und den ungerechten mit vereinigter Macht anfallen. — Dafs dadurch eine stets siegreiche Macht entstehen würde, daran ist wohl nicht leicht ein Zweifel: aber es ist eine höhere Frage: wie kann man es dahin bringen, dafs diese Vereinigung der Staaten stets gerecht spreche?

Ich führe zuförderst die angegebene Idee weiter aus.

§. 16.

Mehrere Staaten vereinigen sich, und garantiren sich selbst unter einander und gegen jeden, der auch nicht mit in der Verbindung ist, ihre Unabhängigkeit, und die Unverletzlichkeit des eben beschriebenen Vertrags. Die Formel dieses Bundes würde diese seyn: wir alle versprechen mit vereinigter Macht denjenigen Staat, stehe er mit im Bunde, oder nicht, auszutilgen, welcher die Unabhängigkeit eines von uns nicht anerkennen, oder den, zwischen einem von uns und ihm bestehenden Vertrag brechen wird.

Ich

Ich sage die Formel dieses Bundes: denn, das beschriebene wäre ein *Völkerbund*, keinesweges ein *Völkerstaat*. Der Unterschied gründet sich darauf. In den Staat zu treten kann der einzelne gezwungen werden; weil ausserdem ein rechtliches Verhältniß mit ihm gar nicht möglich ist. Aber kein Staat kann gezwungen werden, diesem Bunde beizutreten, weil er auch ausser ihm in einem rechtlichen Verhältnisse seyn kann. In dasselbe setzt er sich mit den benachbarten Staaten schon dadurch, daß er sie anerkennt, und den oben beschriebenen Vertrag mit ihnen schließt: auf *positiven Schutz* des andern Staates, hat kein Staat das Zwangsrecht. — Also es ist eine freiwillige, keinesweges eine durch Zwang zu begründende Verbindung, und eine solche nennt man einen Bund.

§. 17.

Ob die Unabhängigkeit eines Staats anerkannt werde oder nicht, ergiebt sich sogleich daraus, ob der andere Staat sich mit ihm in den oben beschriebenen Vertrag einlasse: hat er das gethan, so hat er anerkannt, weigert er sich es zu thun, so will er nicht anerkennen. Ueber diesen Umstand sonach kann der Bund in seinem Richterspruche sich nicht irren. — Mit Wissen und Willen aber ein ungerechtes Urtheil fällen, kann er nicht, ohne daß alle Welt sehe, daß es ungerecht sey; und auf einige Schaam sollte man doch hoffentlich bei ihm rechnen können. Die Beantwortung der Frage, ob der Vertrag erfüllt sey, oder nicht, hängt ab theils von der Zuverlässigkeit des beigebachten Factum, theils von den Worten des Vertrags. Was zuförderst das erste an betrifft: alle Staaten sollen

sollen schon zufolge des Staatsbürgerrechts, mit Publicität verfahren; ob etwas geschehen sey oder nicht, muß sich sonach wohl ausmachen lassen. Der einer Unterlassung beschuldigte Staat muß den positiven Beweis führen, daß geschehen sey, was gefodert worden, daß z. B. ein Verbrecher bestraft, ein Schaden ersetzt sey, u. dergl. und so etwas sollte sich ja doch wohl ins Reine bringen lassen. Wenn ein Staat dem Bundesgerichte sich nicht stellen wollte, so gäbe er schon dadurch seine Sache auf, und es wäre gegen ihn zu verfahren. — Es könnte etwa ein nicht zum Bunde gehörender Staat sagen: was geht dieses Gericht mich an; es ist nicht mein Richter. Darauf wäre ihm zu antworten: seiner Parthei ist er denn doch verantwortlich zufolge des Vertrags. Wenn nun diese das Bundesgericht an ihre eigne Stelle setzt, so hat sie darzu ohne Zweifel das vollkommenste Recht.

Was die Einsicht in den Vertrag anbelangt, so erhält, gerade, weil er nach demselben richten soll, der Bund das Recht der Oberaufsicht über die Klarheit und Bestimmtheit desselben. Es werden ja alle Verträge mit den verbündeten Staaten unter seiner Garantie geschlossen. Unbestimmtheit derselben kann er nicht dulden, weil er nach ihnen zwischen den streitenden Partheien Recht sprechen soll. — Dadurch versichert man sich denn auch seiner eignen Rechtlichkeit. Er kann nicht ungerecht richten, ohne daß alle es sehen. — Ferner bedenke man, daß diese verschiedenen in ihren Privatinteressen getheilten Staaten, gar kein gemeinschaftliches Interesse haben können, ungerecht zu verfahren. Ein ungerechter Richterspruch
gibt

giebt ein Beispiel gegen sie selbst. Nach den Grundsätzen, nach denen sie andere richten, werden sie selbst gerichtet werden.

§. 18.

Der Bund muß seine Rechtssurtheile auch zur Exekution bringen können. Dies geschieht, wie aus dem obigen klar ist, durch einen Vernichtungskrieg gegen den im Bundsgerichte verfallnen Staat. Der Bund muß sonach bewafnet seyn. Es könnte die Frage entstehen, ob eine besondere stehende Bundesarmee errichtet, oder ob nur im wirklichen Falle des Krieges eine Exekutionsarmee aus Beiträgen der verbündeten Staaten gesammelt werden solle. Da hoffentlich der Fall des Krieges selten, und späterhin nie eintreten wird, so würde ich für das letztere stimmen: denn wozu eine stehende Bundesarmee, welche, der Voraussetzung nach, größtentheils müßig seyn müßte?

§. 49.

Aber die absolute Unmöglichkeit eines ungerechten Richterspruchs des Völkerbundes ist doch noch nicht dargethan worden? Diese läßt sich nicht darthun: eben so wenig als im Staatsrechte sich die absolute Unmöglichkeit eines ungerechten Richterspruchs des versammelten Volks darthun liefs. So lange die reine Vernunft nicht in Person auf der Erde erscheint, und das Richteramt übernimmt, muß immer ein höchster Richter seyn, der, weil er denn doch endlich ist, sich irren oder einen bösen Willen haben kann: die Aufgabe ist nur; denjenigen zu finden, von dem dies am allerwenigsten zu befürchten sey: und dieser ist,
über

über das bürgerliche Verhältniß, die Nation; über das Staatenverhältniß, der beschriebene Völkerbund. —

§. 20.

Wie dieser Bund sich weiter verbreitet, und allmählig die ganze Erde umfaßt, tritt der ewige Friede ein; das einzige rechtmäßige Verhältniß der Staaten: indem der Krieg, wenn er von Staaten, die Richter in ihrer Sache sind, geführt wird, eben so leicht das Unrecht siegend machen kann, als das Recht; oder, wenn er auch unter der Leitung eines gerechten Völkerbunds steht, doch nur das Mittel ist zum letzten Zweck, zur Erhaltung des Friedens: keinesweges aber der letzte Zweck selbst.

II. Vom Weltbürgerrechte.

§. 21.

Jeder Bürger hat das Recht, auf dem ganzen Staatsgebiete, seinen Verrichtungen nachzugehen. Dieses Recht ist ein Theil der ihm durch den Staatsvertrag garantirten Bürgerrechte. Der Gesandte des fremden Staats, hat, zufolge des Vertrags der beiden Staaten, das Recht, in das Land seiner Bestimmung zu kommen, es zu durchreisen: und sich an alle die Orte zu begeben, wohin ihn sein Auftrag ruft. Er hat das Recht zum Zwecke, zur Aufsicht über die vertragmäßigen Leistungen: er hat es sonach auch zu den Mitteln. Er weist seine Bevollmächtigung an
den

den Grenzen vor; und es ist nun Pflicht des Staats, an welchen er geschickt ist, ihn einzulassen. Die unbedingte Abweisung desselben, als eines Gesandten überhaupt — wenn nicht etwa besondere Gründe der Unzufriedenheit mit seiner Person Statt finden, und der abweisende Staat erklärte, daß er eine andere Person gerne aufnehmen würde, — würde ein Recht zum Kriege begründen. Privatpersonen des Einen anerkannten und freundschaftlichen Staats verfügen sich in einen andern; etwa um ihrer Geschäfte willen, oder auch bloß zum Vergnügen. In diesem Falle wird nach den bestehenden Verträgen geurtheilt. Haben beide Staaten sich die Sicherheit ihrer gegenseitigen Bürger garantirt, auch wenn sie auf das Gebiet des andern Staats kommen, so ist der Bürger sicher, zufolge dieses Vertrags. Daß er aber ein Bürger dieses bestimmten Staats ist, thut er dar durch Vorzeigung seines Passes an der Grenze.

Aber, wenn ein Fremder, der von keinem verbündeten Staate weder abgesendet, noch durch einen Vertrag mit einem solchen berechtigt ist, das Staatsgebiet betritt, was ist dann Rechtens? Diese einzige noch übrige Rechtsfrage ist es, die das Weltbürgerrecht zu beantworten hat.

§. 22.

Alle positiven Rechte, die Rechte auf *etwas*, gründen sich auf einen Vertrag. Nun hat dieser fremde Ankömmling gar keinen Vertrag mit dem besuchten Staate, für sich; weder daß er für seine Person einen geschlossen hätte, noch daß er sich auf einen berufen könnte,

könnte, den sein Staat für ihn geschlossen; denn er ist, der Voraussetzung nach, entweder aus keinem Staate, oder der besuchte Staat kennt seinen Staat nicht, und steht mit demselben in keinem Verträge. Ist er denn also rechtslos, oder hat er doch Rechte; welche und aus welchem Grunde? Er hat das ursprüngliche Menschenrecht, das allen Rechtsverträgen vorausgeht, und allein sie möglich macht: *das Recht, auf die Voraussetzung aller Menschen, das sie mit ihm durch Verträge in ein rechtliches Verhältniß kommen können.* Dies allein ist das eigentliche Menschenrecht, das den Menschen, als Menschen, zu kommt; die Möglichkeit sich Rechte zu erwerben. Diese, aber auch nur sie, muß jedem zugestanden werden, der sie nicht ausdrücklich durch seine Handlungen verwirkt hat. — Dies wird durch Gegensatz vielleicht deutlicher. Nämlich, derjenige, mit welchem der Staat den Bürgervertrag aufhebt, verliert alle seine dadurch erlangten positiven Rechte; nicht nur aber sie, sondern auch das Recht, sich in dieser Gesellschaft Rechte zu erwerben, weil er die absolute Unmöglichkeit, sich mit ihm in ein rechtliches Verhältniß zu setzen, schon gezeigt hat. Der neue Ankömmling hat eben so wenig positive Rechte, als der erste; aber das Recht hat er, zu fodern, das man die Möglichkeit annehme, mit ihm in ein rechtliches Verhältniß zu kommen.

Aus diesem Rechte folgt sein Recht, das Gebiet des fremden Staats zu betreten; denn wer das Recht zum Zwecke hat, hat es zu den Mitteln; aber er kann den Versuch, in ein rechtliches Verhältniß mit diesem Staate sich zu versetzen, nicht machen, ohne auf sein Gebiet

Gebiet zu ihm zu kommen, und ihm eine Verbindung anzutragen.

In diesem Rechte, auf dem Erdboden frei herumzugehen, und sich zu einer rechtlichen Verbindung anzutragen, besteht das Recht des bloßen *Weltbürgers*.

§. 23.

Der Rechtsgrund des fremden Ankömmlings, das Gebiet eines Staats zu betreten, war sein Recht einen Umgang mit den Bürgern dieses Staates zu versuchen und anzutragen. Zuförderst also hat der besuchte Staat das Recht, den fremden zu fragen, was er wolle, und ihn zur Erklärung zu zwingen. Erklärt er sich nicht, so fällt sein Rechtsgrund weg; und er ist von den Grenzen abzuweisen. — Eben so; erklärt er sich zwar, aber sein Antrag wird nicht angenommen, so wird sein Rechtsgrund gleichfalls aufgehoben, und er mit Recht über die Grenze gewiesen. Doch muß dies geschehen unbeschadet seiner Erhaltung. Denn es bleibt ihm die Möglichkeit übrig, mit einem andern Staate in Verbindung zu treten, nachdem es mit diesem nicht gelang. Diese ist sein vollkommenes Recht, und darf ihm nicht geraubt werden.

§. 24

Wird sein Antrag angenommen, so steht er von nun an, *unmittelbar* (für seine Person ohne Dazwischenkunft eines Staats von seiner Seite) im Verträge mit diesem Staate; und die gegenseitigen Rechte beider Partheien, werden durch diesen Vertrag bestimmt. Zuförderst, schon dadurch, daß er sich in einen Vertrag

trag eingelassen, hat er den Staat, als ein rechtliches Subjekt anerkannt, mithin die Eigenthumsrechte seiner einzelnen Bürger zugleich mit anerkannt. Dies braucht er nicht ausdrücklich zu versprechen; es folgt unmittelbar aus der Handlung des Vertragens. Den übrigen Gesetzen des Staates ist er unterworfen, lediglich inwiefern er sich denselben unterworfen hat.

Uebrigens wird dieser Staat nothwendig sein Richter; denn, da kein anderer Staat für ihn in das Mittel getreten ist, so wie für den Gesandten, so giebt es keinen andern Richter in seinen Angelegenheiten. So lästig ihm dieser Umstand fallen möge, so muß er sich demselben doch unterwerfen, denn er ist unvermeidlich.

